

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	24.11.2010
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	15.12.2010

Änderung der Satzung der Stadt Geilenkirchen über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung)

Sachverhalt:

Änderung des § 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 26.01.2009

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation ist die Stadt Geilenkirchen verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Einnahmesteigerung auszuschöpfen.

Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung im Bereich der Vergnügungssteuer vor, den Besteuerungsmaßstab bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis von derzeit 11 v.H. auf 15 v.H. des Einspielergebnisses sowohl für Geldspielgeräte in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen als auch in Gastwirtschaften und sonstigen Orten zu erhöhen.

Es wird angeregt, folgende Änderungssatzung zu beschließen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Geilenkirchen (Vergnügungssteuersatzung) vom 26.01.2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Geilenkirchen in seiner Sitzung vom folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses und	15 v.H.
--	----------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50 Euro
----------------------------------	---------

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit des Einspielergebnisses und	15 v.H.
--	----------------

Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro
----------------------------------	---------

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

300 Euro

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft.

(Kämmerei, Herr Gemünd, 02451/629113)